

Elemente des römischen Rechtes lehrten. Für eine eigene Rechtsschule¹⁾ fehlt dagegen jeder Beweis.

Dem Kreis der praktischen Ravennater Juristen gehört auch der Verfasser der ersten in Ravenna entstandenen Streitschrift an, Petrus Crassus. Seine *Defensio Heinrici IV regis*²⁾ hat die Forschung schon wiederholt beschäftigt³⁾, allerdings hat man sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Frage nach der Entstehungszeit der Schrift und nach ihren Quellen zu untersuchen. Erst in jüngster Zeit hat Glüche die Ansicht vertreten, daß man in der jetzigen Fassung des Werkes drei Redaktionen zu unterscheiden habe.⁴⁾ Der Hauptteil, welcher die Sache des Königs verteidigen solle, sei im Frühjahr 1082 etwa gleichzeitig mit dem zweiten an die Römer gerichteten Brief des Königs entstanden; kurz vor der Eroberung Roms im März 1084 hätte dann der Autor das 5. und 7. Kapitel hinzugefügt, welche die Vorwürfe gegen Gregor enthalten und auf der Synode, welche Heinrich nach der Eroberung Roms in der Stadt abhielt, als Klageschrift gegen Gregor vorgelesen werden sollten. Die Teile der Schrift schließlich, welche das königliche Erbrecht begründen und sich an die Sachsen wenden, läßt Glüche erst im Sommer 1084 entstanden sein und bringt sie mit der Rückkehr des Königs nach Deutschland in Zusammenhang. Diese Dreiteilung der Schrift erscheint mir rein konstruiert; insbesondere wirken die Beziehungen, welche Glüche zwischen ihr und einigen Briefen Heinrichs herstellen will, wenig überzeugend. Die Annahme Mirbts⁵⁾, der sich auch Meyer von Knonau angeschlossen hat⁶⁾, daß das Werk im wesentlichen schon 1080 entstanden und im Frühjahr 1084 mit einigen Änderungen und zwei Widmungsgebüchten dem König überreicht sei, hat demgegenüber mehr Wahrscheinlichkeit für

¹⁾ Von der noch jüngst P. S. Leicht in seinem Vortrag: Ravenna (Bologna, Atti del congresso etc. 1, 277 spricht.

²⁾ MG. Libelli de lite 1, 432 ff.

³⁾ Die ältere Lit. ist jetzt zusammengefaßt bei Meyer v. Knonau Jahrb. 3, 267 ff. 62.

⁴⁾ Glüche, Les trois rédactions de la *Defensio Heinrici regis de Petrus Crassus*, Comptes rendus de l'académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1934, 284 ff.

⁵⁾ Mirbt, Publizistik S. 18 f.

⁶⁾ Meyer von Knonau, Jahrb. 3, 267 f.